

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Elementbau Höfler GmbH (für Geschäftskunden)

1. Geltung der Bedingungen

- (1) Unsere hier zugrunde gelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen mit der Elementbau Höfler GmbH (nachfolgend: Höfler) über Lieferungen, insbesondere auch Nachbestellungen, und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen, Beratungen, Angebote, Bestätigungen, Vorschläge und sonstigen Nebenleistungen.
- (2) Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten unsere AGB auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern sie dem Auftraggeber bei einem früheren von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind.
- (3) Für Werkverträge wird außerdem die Geltung der VOB/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung vereinbart. Die VOB/B gilt im Verhältnis zu unseren AGB vorrangig.
- (4) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers Geschäfte im Sinne des Abs. 1 an den Auftraggeber vorbehalten ausführen. Abweichungen von unseren AGB bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- (5) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in einem Vertrag oder in einem Änderungsvertrag schriftlich niederzulegen, dies gilt auch für etwaige Schriftformklauseln. Mündliche Nebenabreden werden nicht geschlossen.

2. Angebote/Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Ebenso sind technische Beschreibungen, Zusagen und Zusicherungen, Garantien und sonstige Angaben in Angeboten, Prospekten und sonstigen Informationen zunächst unverbindlich.
- (2) Alle Angaben wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern, Preislisten und sonstigen Drucksachen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, für Höfler aber insoweit verbindlich. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Die Mitarbeiter unseres Unternehmens oder dritter Unternehmen haben – sofern es sich nicht um Organe unserer Gesellschaft handelt – keine Vollmacht zur Vertretung von Höfler, es sei denn, eine solche wurde von uns ausdrücklich erteilt. Sie sind daher nicht berechtigt, für uns Unternehmen bindende Verträge, abändernde Vertragsvereinbarungen und/oder Zusatzvereinbarungen zu treffen. Lieferfristen zuzusagen, Mängel anzuerkennen oder Nachlässe zu gewähren. Verbindliche Zusagen im vorgenannten Sinne bleiben ausschließlich einer schriftlichen Bestätigung durch uns vorbehalten.
- (4) Bestellungen der Auftraggeber sind verbindlich. Wir können sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang durch schriftliche Auftragsbestätigung annehmen.
- (5) Ein Vertrag mit unserem Unternehmen kommt nur durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
- (6) Angaben im Sinne des Abs. 1 sowie in öffentlichen Äußerungen unsererseits, durch Hersteller und seine Gehilfen (§ 434 I 3 BGB) sind nur Bestandteil der Leistungsbeschreibung, wenn in diesem Vertrag ausdrücklich Bezug darauf genommen wird. Mündliche Nebenabreden werden nicht geschlossen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen sind, soweit umstehend nicht etwas anderes vereinbart ist, innerhalb von 8 Werktagen seit Erhalt der Ware und der Rechnung per Überweisung zu leisten. Sie gelten ab dem Datum als geleistet, ab dem uns der Betrag frei zur Verfügung steht.
- (2) Eingehende Zahlungen, die nicht zum vollen Rechnungsausgleich führen, werden nach den gesetzlichen Bestimmungen (§366 Abs. 2 BGB) verrechnet.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Auftraggeber nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbesritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Die Mitarbeiter unseres Unternehmens sind nicht zum Inkasso berechtigt. Zahlungen an diese Personen können mit schuldbefreiender Wirkung nur gegen Vorlage einer schriftlichen Inkassovollmacht von Höfler geleistet werden.
- (6) Bei Überschreiten des Zahlungsziels oder bei Verzug ist Höfler berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen, es sei denn höhere Zinssätze sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

4. Lieferung und Mitwirkungspflichten

- (1) Der Umfang unserer Lieferpflicht ergibt sich ausschließlich aus dem schriftlichen Vertrag. Konstruktions-, Form- und Farbänderungen, die auf einer Verbesserung der Technik oder auf Forderungen des Gesetzgebers beruhen, bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht wesentlich oder sonst für den Auftraggeber unzumutbar sind.
- (2) Sind Teillieferungen für den Auftraggeber zumutbar, können diese erfolgen und abgerechnet werden.
- (3) Von Höfler in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Die Angabe von Lieferfristen erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Mitwirkung des Auftraggebers. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.
- (4) Nach Vertragsschluss wird durch einen Mitarbeiter der Höfler GmbH das Feinmaß genommen, bei dem der Bauherr oder dessen bevollmächtigter Vertreter anwesend sein muss, damit eventuelle Änderungen an Art und Ausführung nach seinen Angaben gemessen und festgelegt werden können. Das Aufmaß ist vom Bauherrn oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Es ist für die weitere Auftragsabwicklung maßgeblich und verbindlich.
- (5) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Voraussetzungen für unsere Leistungserbringung zum vereinbarten Termin vorliegen. Insbesondere müssen alle notwendigen Vorarbeiten wie Maurer-, Putz-, Stemm- und Fußbodenarbeiten beendet sein. Der Arbeitsbereich selbst muss freigeräumt sein. Hierzu gehört u.a. auch, dass z.B. Gardienen etc. abgehängt und z.B. Fensterbänke freigeräumt sind. Zudem muss der ungehinderte Zugang zum Arbeitsbereich gewährleistet sein. So müssen z.B. in mehrgeschossigen Gebäuden Treppen vorhanden und benutzbar sein. Für Gerüste über 2 Meter Arbeitshöhe ist kostenlose Mitbenutzung vorhandener Gerüste, jedenfalls aber bauseitige Bereitstellung, vorausgesetzt. Baustrom und Bauwasser werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (6) Die von Höfler eingegangene Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch Höfler verschuldet. Werden wir selbst nicht beliefert, obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können vom Vertrag zurücktreten. Wir werden den Auftraggeber in diesem Fall über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich unterrichten.
- (7) Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Auftraggeber keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit bietet und unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern, bis der Auftraggeber die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nach einer darauf gerichteten Aufforderung nicht innerhalb von 12 Werktagen, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ansprüche des Auftraggebers über die Rückzahlung evtl. bereits geleisteter Zahlungen hinaus bestehen nicht.
- (8) Bei Lieferungen, die mit einem Autokran erfolgen, muss gewährleistet sein, dass die Zufahrt zur Baustelle eine ausreichende Tragfähigkeit von 24 Tonnen hat.

5. Verzögerungen der Lieferung

- (1) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Höfler die Lieferung, um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von Höfler nicht verschuldete Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege sowie alle sonstigen Umstände gleich, welche, ohne von Höfler verschuldet zu sein, die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist unerheblich, ob diese Umstände bei Höfler oder einem Vorlieferanten eintreten. Wird auf Grund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, so kann diese Partei die Aufhebung des Vertrages erklären. Weitergehende Ansprüche wegen von uns nicht verschuldeter Überschreitung der Lieferfrist sind ausgeschlossen.
- (2) Im Fall des Lieferverzugs ist der Auftraggeber berechtigt, den daraus entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen, soweit sich dieser im Rahmen des vertragstypischen oder bei Vertragsschluss von uns Voraussehbaren hält.

6. Ausführung und Leistung

- (1) Falls die Geltung der VOB/C oder sonstiger DIN-Normen vereinbart ist, schulden wir die Ausführung nach den dort geregelten Mindestanforderungen. Eine Ausführung nach erhöhten Anforderungen muss gesondert vereinbart werden.
- (2) Silikonfugen werden von Hand ausgeführt. Kleinere Abweichungen in der Breite oder Tiefe sind daher möglich und stellen keinen Mangel dar.
- (3) Bauanschluss- und Wartungsfugen sind in besonderem Maße der Hitze oder Kälte ausgesetzt und können daher abreißen. Gleiches gilt, wenn unsere Produkte in Fachwerkfassaden eingebaut sind. Diese können sich system- bzw. bauartbedingt bewegen und zu Fugenbrissen führen. Die Fugen sind daher bauseits regelmäßig zu prüfen und zu warten, um insbesondere Feuchtigkeitsschäden zu vermeiden. Da die Fugenlöstoffe nach den anerkannten Regeln der Technik systembedingt nur in begrenztem Umfang elastisch sind, stellen derartige Erscheinungen keine Mängel dar, wenn die Fugen fachgerecht eingebaut wurden.
- (4) Von uns angegebene Schall- oder Wärmedurchgangswerte sind Laborwerte soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Fenstern beziehen sie sich nur auf die verwendeten Fensterscheiben. Die oben genannten Werte können für unsere Gesamtbauteile bzw. im eingebauten Zustand davon unter Umständen erheblich abweichen.
- (5) In den Einheitspreisen ist ein sog. Blower-Door-Test nicht einkalkuliert und daher soweit gewünscht gesondert zu vergüten. Die Anordnung eines solchen Tests erfolgt nach DIN 4108-7 | 2011-01. Diese DIN-Norm setzt voraus, dass Mauerwerkslösungen für Fenster und Türen vorgeputzt sind. Dies ist eine bauseits zu erbringende Leistung. Dem Auftraggeber wird bei Fensterbauarbeiten dringend empfohlen ein Lüftungskonzept nach den Vorgaben der DIN 1946-6 erstellen zu lassen.
- (6) Soweit aufgrund vertraglicher Vereinbarung der Einbau den Anforderungen der Energieeinsparverordnung gerechnet werden soll, ist der Bauherr verpflichtet, uns den U-Wert für die Fenster sowie die Einbausituation vorzugeben. Die Prüfung ob und in welchem Umfang die Energieeinsparverordnung zu beachten ist, obliegt dem Bauherrn bzw. dem Auftraggeber.
- (7) Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der Bearbeitungsrichtlinien der Vorlieferanten von Höfler ausgeführt. Dies gilt insbesondere für die Armierung der Fenster, den Einbau der Beschläge und die Verglasung. Dem Auftraggeber vorgelegte Muster sind nicht Maßstab für die Ausführung.
- (8) Angegebene Mess- und Leistungswerte sind ca. Werte und können durch äußere Einflüsse abweichen.

7. Sachmängelhaftung

- (1) Den Auftraggeber trifft im Hinblick auf Sachmängel zunächst die gesetzliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des § 377 HGB.
- (2) Aus Sachmängeln, die den Wert und die Tauglichkeit der Ware zu dem uns erkennbaren Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Auftraggeber keine weiteren Rechte herleiten.
- (3) Weist die Ware bei Gefahrübergang einen Sachmangel auf, so sind wir zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- (4) Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernimmt Höfler nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind, keinesfalls aber über 150% des Warenwertes. Ausgeschlossen sind Kosten des Auftraggebers für die Selbstbeseitigung eines Mangels, ohne dass hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht wurde, übernimmt Höfler nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.
- (5) Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, in einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt, oder verweigert wird, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, eine dem Mangelwert entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder – in den Grenzen der Ziffer 9 Ziff. 2 und Ziff. 3 – Schadensersatz statt Leistung zu verlangen. Ist der Mangel nicht erheblich, steht dem Auftraggeber nur das Minderungsrecht zu.
- (6) Eine Sachmängelhaftung ist ausgeschlossen bei nicht richtiger Lagerung und nicht ordnungsgemäßen Einbau der gelieferten Ware, insbesondere, wenn Fenster- und Türelemente nicht lot- oder waagrecht eingebaut wurden. Eine Sachmängelhaftung ist des Weiteren ausgeschlossen bei Glasfehlern, die innerhalb der Toleranzgrenze der „Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas für das Bauwesen“ in der jeweils gültigen Fassung liegen.

8. Allgemeine Haftungsbeschränkung

- (1) Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabnahme und unerlaubter Handlung haftet Höfler – auch für deren Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt.
- (2) Die Beschränkungen des Abs. 1 gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit Mängel der Sache von Höfler arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wird. Die Regelungen über die Beweislast bleiben hiervon unberührt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftraggeber vertrauen darf.

9. Verjährung

- (1) Der Nacherfüllungsanspruch des Auftraggebers verjährt bei Kaufverträgen und Werklieferungsverträgen vorbehaltlich des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB in einem Jahr ab Ablieferung der Ware. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.
- (2) Bei Werkverträgen richtet sich die Verjährung nach der VOB/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.
- (3) Für Schadensersatzansprüche beträgt die Verjährungsfrist vorbehaltlich des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB ein Jahr.
- (4) Für Ansprüche aus dem ProdHaftG sowie Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch Höfler gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum (Vorbehaltsware) von Höfler bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die Höfler im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt) und der Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.
- (2) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für Höfler als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne diese zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht Höfler das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum von Höfler durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber Höfler bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für Höfler. Diese Miteigentumsrechte von Höfler gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.
- (3) Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Nr. 4 bis 6 auf Höfler übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nicht berechtigt.
- (4) Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden, zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Auftraggeber für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an Höfler abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht von Höfler verkauften Waren veräußert, so wird Höfler die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen Höfler Miteigentumsanteile gemäß Nr. 2 hat, wird Höfler ein diesem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zur Erfüllung eines Werkvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werkvertrag im gleichen Umfang im Voraus an Höfler abgetreten.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle des Widerrufs durch Höfler, spätestens aber bei Zahlungsverzug. Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von diesem Widerrufsrecht wird Höfler nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch Höfler aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Auftraggeber durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Auf das Verlangen von Höfler ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an Höfler zu unterrichten und Höfler die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.
- (6) Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring's, die Höfler angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert der gesicherten Forderung von Höfler übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird die Forderung von Höfler sofort fällig.
- (7) Von der Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat der Auftraggeber Höfler unverzüglich zu unterrichten. Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs von dem Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
- (8) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, ist Höfler berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Auftraggebers zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch von Höfler aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Auftraggeber durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
- (9) Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten etc.) insgesamt um mehr als 20 vom Hundert ist Höfler auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von Höfler verpflichtet.
- (10) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu lagern und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern. Die Versicherungsansprüche gelten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an Höfler als abgetreten.
- (11) Falls bei einer Lieferung ins Ausland ein Eigentumsvorbehalt nicht mit derselben Wirkung wie nach deutschem Recht vereinbart werden kann, der Vorbehalt anderer Rechte an dem Liefergegenstand aber gestattet ist, so stehen Höfler diese Rechte zu. Der Auftraggeber ist verpflichtet, hierzu eventuell erforderliche Erklärungen unverzüglich abzugeben.

11. Kündigung des Vertrages

- (1) Kündigt Höfler den Vertrag nach § 9 Abs. 1 VOB/B oder kündigt der Auftraggeber den Vertrag, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so steht Höfler ein pauschaler Vergütungsanspruch in Höhe von 25% der Auftragssumme zu.
- (2) Dem Auftraggeber steht die Möglichkeit offen, den Nachweis zu führen, dass Höfler durch die Aufhebung des Vertrages höhere Kosten erspart bzw. einen geringeren Gewinn gehabt hätte. Höfler steht die Möglichkeit offen, im Einzelfall den Nachweis zu führen, dass ein höherer Aufwand bzw. Schaden durch die Kündigung entstanden ist.

12. Datenschutzhinweis

- (1) Der Auftraggeber willigt ein, dass Höfler Daten aus dem Vertragsverhältnis zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten Dritten zu übermitteln, soweit dies zum Zwecke der Vertragsabwicklung – insbesondere Weitergabe von Bestelldaten an Lieferanten – oder zu Abrechnungszwecken erforderlich ist.
- (2) Weitere Hinweise zum Thema Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung auf unserer Homepage unter: <https://www.hoeffler-fenster.de/seite/202/datenschutz/>

13. Allgemeines

- (1) Die Rechte des Auftraggebers aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.
- (2) Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.
- (3) Ist der Auftraggeber Kaufmann, so sind Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit ihm unser Sitz. Dieser Gerichtsstand ist nicht ausschließlich.
- (4) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland wie zwischen zwei Vertragspartnern mit Sitz im Inland und unter Ausschluss des UN-Kaufrecht (CISG) und unter Ausschluss von solchen Rechtsnormen, die auf fremde Rechtsordnungen verweisen (internationales Privatrecht).